

## VERBANDS- GEMEINDE



### Bekanntmachung Nr. 35/2021 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Donnerstag, 24.06.2021, um 19:00 Uhr**, findet im Hohenstaufensaal, Landauer Str. 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
  - 3 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss
  - 4 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss
  - 5 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Werkausschuss
  - 6 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Werkausschuss
  - 7 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss
  - 8 stellv. Mitglied Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Klimaschutz
  - 9 Bestätigung des im Umlaufverfahren vom 04.06.2021 gefassten Beschlusses
  - 10 Vorstellung Sportstättenentwicklung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
  - 11 Bericht des Seniorenbeauftragten
  - 12 Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen
  - 13 Beratung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und regenerative Energie- für das Wirtschaftsjahr 2019
  - 14 Beratung und Beschlussfassung Ehrenordnung
  - 15 Auftragsvergaben
  - 15.1 Sanierung Trifelsbad - Vorratsbeschluss für das Gewerke Edeltahlarbeiten
  - 15.2 Sanierung Trifelsbad - Vorratsbeschluss für das Gewerke Rohbauarbeiten
  - 15.3 Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung des Restbudget Digitalpakt
  - 15.4 Weitere Auftragsvergaben
  - 16 Anfragen
  - 17 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 18 Auftragsvergaben
  - 19 Grundstücksangelegenheiten
  - 20 Personalangelegenheiten
  - 21 Vertragsangelegenheiten
  - 22 Anfragen
  - 23 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 13. Juni 2021  
Christian Burkhardt  
Bürgermeister

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 42 vom 09.06.2021

**Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung des Impfzentrums in Neustadt an der Weinstraße durch den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Südliche Weinstraße**

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 20.07.2021**

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung des Impfzentrums in Neustadt an der Weinstraße durch den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Südliche Weinstraße**

- Bekanntmachung vom 09.06.2021 -

#### Zweckvereinbarung

Der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, und der Landkreis Südliche Weinstraße, vertreten durch den Landrat Herrn Dietmar Seefeldt und die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel, schließen gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 folgende Zweckvereinbarung:

#### Präambel

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Impfzentren entstehen, die möglichst bereits bis Mitte Dezember 2020 startklar sein sollen. Aufbau und Betrieb der Impfzentren ist Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße“) auf einer Fläche von knapp 2.900 m<sup>2</sup> im 1. OG des Gebäudes Chemnitzter Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Dieses ist seit dem 15.12.2020 betriebsbereit. Das Impfzentrum steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der VG Maikammer sowie der Bevölkerung des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch) zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

#### § 1 Zweck der Vereinbarung

1. Die Beteiligten vereinbaren eine Zusammenarbeit zum Betrieb des Impfzentrums in Neustadt an der Weinstraße. Dabei soll mindestens eine Impfstraße errichtet werden, die mit vier Personen im Ein-Schicht-Betrieb betrieben werden kann. Es besteht die Möglichkeit je nach Bedarf auf bis zu drei Impfstraßen und einen Zwei-Schicht-Betrieb zu erweitern.
2. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Betreiberin des Impfzentrums und hat dieses errichtet. Nach jetzigem Kenntnisstand teilen sich Bund und Land Rheinland-Pfalz die Kosten für dieses Impfzentrum. Sofern Kosten entstehen, die weder hierdurch noch durch die Gesetzliche oder Private Krankenversicherung abgedeckt sind, werden diese von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
3. Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 3 stellt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Betreiberin des Impfzentrums dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Landkreis Südliche Weinstraße die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.

#### § 2 Berechnung und Umfang der Erstattung

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe einer Kostenerstattung nach § 1 Abs. 3 sind die für den Betrieb und den Rückbau des Impfzentrums tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten, die nicht vom Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder einem sonstigen Dritten übernommen werden. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen:  
Kosten für Reinigung  
Kosten für Bewachung  
Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten)  
Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des Landkreises Bad Dürkheim (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGS-Standart „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung).  
Kosten für Verbrauchsmaterial  
Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten  
Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs  
Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)  
Sonstige Kosten, die der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Betrieb des Impfzentrums in Rechnung gestellt werden  
Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Impfzentrums, soweit sie von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu zahlen sind.
2. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis Bad Dürkheim nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt. Zur Abrechnung mit dem Landkreis Südliche Weinstraße werden nur die Einwohnerzahlen der VG Maikammer zu Grunde gelegt (Einwohnerzahlen siehe Anlage 1).
3. Die Abrechnung der Kosten für den Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Betriebsdauer oder nach Kündigung der Zweckvereinbarung. Die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße den Landkreisen Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
4. Die kostenbegründenden Unterlagen werden den Landkreisen Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße auf Wunsch zur Prüfung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

#### § 3 Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Wirksamwerden bis zum Ablauf der Betriebsdauer des Impfzentrums bzw. zu der Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der

Schriftform.

3. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. Die Aufhebung durch Durchführung fällt an die jeweilige Kommune zurück.
4. Kommt ein Beteiligter den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, haben die anderen Beteiligten das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen.

#### § 4 Streitfragen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die beteiligten Gebietskörperschaften nicht ausgeräumt werden können, ist durch einen oder alle Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Vermittlung anzurufen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, kann von einer oder mehreren Beteiligten der Rechtsweg beschritten werden.

#### § 5 Genehmigungserfordernis und Inkrafttreten

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).
2. Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Bad Dürkheim, den 26.02.2021

gez.  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Landau, den 17.03.2021

gez.  
Dietmar Seefeldt  
Landrat

Neustadt an der Weinstraße, den

gez.  
Marc Weigel  
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Einwohnerzahlen vom 30.06.2020

Gebietskörperschaft  
Bevölkerung  
VG Deidesheim 11.828  
VG Lambrecht 12.300  
Haßloch 20.921  
VG Maikammer 8.477  
Neustadt an der Weinstraße 54.303

Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:  
Kreis Bad Dürkheim 45.049 EW entspricht 42 %  
Kreis Südliche Weinstraße 8.477 EW entspricht 8 %  
Stadt Neustadt a.d.Wstr. 54.303 EW entspricht 50 %

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 20.07.2021

- Bekanntmachung vom 09.06.2021 -

Am **Dienstag, dem 20.07.21 ab 8:00 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Carolin Duda eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 9 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 08.06.2021  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss  
i. A. Herrmann

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 43 vom 10.06.2021

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Modenbach vom 10. Juni 2021**

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntmachung vom 10.06.2021 -

#### Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz der Verbandsgemeinde Edenkoben zur Renaturierung des Triefenbachs am Bachweg östlich des Rathauses der Verbandsgemeinde (Az. 210620/WE) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die gemäß § 114 a Abs 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 09.06.2021

Huber  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
- Abteilung Bauen und Umwelt -

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Modenbach vom 10. Juni 2021

- Bekanntmachung vom 10.06.2021 -

Die Ortsgemeinden Burrweiler, Edesheim, Hainfeld, Rhodt u.R., Roschbach sowie Weyher i. d. Pf. bilden seit dem 19. März 1954 den Forstzweckverband Modenbach. Sie haben aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL S. 21) i. V. m. § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 27.10.2011 vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung beantragt. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

#### § 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Burrweiler, Edesheim, Hainfeld, Rhodt u.R., Roschbach sowie Weyher i. d. Pf.

#### § 2 Erweiterung des Forstzweckverbandes

Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den unter § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für den Staatswald sowie den Privatwald gegeben. Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Errichtungsbehörde.

#### § 3 Name und Sitz des Forstzweckverbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Modenbach“. Er hat seinen Sitz in Edenkoben.

#### § 4 Zweck und Aufgaben des Forstzweckverbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswahl, Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/ Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/ Revierleiter nach den maßgeblichen Vorschriften,
- b) Unterhaltung vorhandener Forstgehöfte,
- c) Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- d) Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister,
- f) Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
- g) Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte;
- h) Übernahme von Dienstleistungen für verbandsangehörige Gemeinden und fallweise für Dritte in den Bereichen Landschaftsschutz und Heimatpflege,

- i) Übernahme der gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder der verbandsangehörigen Gemeinden des Forstzweckverbandes Modenbach nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) gemäß Anlage zum § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung sowie die Übernahme weiterer forstlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) entsprechend.

- (4) Weiter gelten zusätzlich die Bedingungen im Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung bezüglich gemeinsamer Bewirtschaftung der Waldflächen der verbandsangehörigen Gemeinden

#### § 5 Organe des Forstzweckverbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

#### § 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat sie / er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben.

#### § 7 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
  - a) der Verbandsvorsteher,
  - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 400 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

- (3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, das nach Abs. 2 mehrere Stimmen hat, kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden, wobei die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Bei mehreren Stimmen oder mehreren Vertretern eines Verbandsmitgliedes kann bei Abwesenheit die Ausübung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

- (4) Die reduzierte Holzbodenfläche der einzelnen Verbandsmitglieder wird jeweils in den Haushaltsatzungen des Forstzweckverbandes Modenbach für die jeweiligen Haushaltsjahre nach dem letzten Stand festgesetzt. Ändert sich während der Wahlzeit einer Vertretungskörperschaft die für die Stimmenzahl maßgebliche reduzierte Holzbodenfläche, so ändert sich erst nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft deren Stimmzahl.

- (5) An den Verbandsversammlungen können die Forstamtsleitung und die zuständigen Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a. Die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
  - b. die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs
  - c. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
  - d. die Entgegennahme und Feststellung der Bilanzen, des Jahresabschlusses sowie die Entlassung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, sowie des Bürgermeisters und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Edenkoben,
  - e. die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - f. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind
  - g. die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des Forstzweckverbandes Modenbach gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

#### § 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwi-

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

#### Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

#### Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

#### Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

#### Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

schen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensgemäße Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

#### § 10 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.
- (2) Die zur Deckung der Ausgaben -mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Ausgaben- erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufgebracht.
- (3) Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche sowie nach den Verteilerschlüsseln des aktuellen Forsteinrichtungswerkes (FEW) gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 berechnet und ist jährlich, bei Doppelhaushalten für zwei Jahre, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den betroffenen Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verpflichtungen ein.
- (5) Ausgaben für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für Anschaffungen von Geräten und Maschinen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sind von der Verbandsversammlung zu beschließen. Bei Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € wird die Entscheidung auf den Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

#### § 11 Bilanz, Verbandshaushalt

- (1) Für die Aufstellung der Bilanz, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Hauswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Edenkoben.

#### § 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Forsteinrichtungszeitraumes zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über kommunale Zusammenarbeit zuständige Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle verbindlich.

#### § 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung mit Anhang zu § 4 Abs. 2 nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

#### § 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht

durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme eine Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Sie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung vom 27. Oktober 2011 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 10. Juni 2021  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Kommunalaufsicht  
gez. Zwick

**Anhang zu § 4 Abs. 2 und 4 der Verbandsordnung**  
Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des „Forstzweckverbandes Modenbach“ vom 1. Januar 2022  
Die Ortsgemeinden  
Burrweiler, Edesheim, Hainfeld, Rhodt u.R., Roschbach sowie Weyher i. d. Pf.  
führen ab dem Forstwirtschaftsjahr/Geschäftsjahr 2022 eine gemeinsame Bewirtschaftung aller Waldflächen durch.  
Durch den Forstzweckverband werden, mit der gemeinsamen Bewirtschaftung aller Waldflächen, folgende Ziele verfolgt:

- Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Waldflächen und beim Einsatz der Arbeitskapazität, z. B. Lohnunternehmer, Waldarbeiter,
- Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Forstamt und –revier als auch bei den Verbandsgemeinden
- Forsthaushalte der Ortsgemeinden und Städte werden durch eine Kostenoptimierung nachhaltig auf eine wirtschaftlichere Grundlage gestellt.

#### § 1 Umfang der Aufgabe „Gemeinsame Bewirtschaftung“

Der Forstzweckverband übernimmt die komplette Aufgabe der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes Modenbach unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

#### § 2 Grundlage – Forsteinrichtung

- Für den Forstzweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt.
- Die Verbandsversammlung beschließt über diesen Haushaltsplan.
- Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der Grundlage der durch die jeweiligen Kommunen beschlossenen Rahmenbetriebspläne (Forsteinrichtungswerke). Das zukünftig für den Zweckverband zu erstellende Forsteinrichtungswerk wird der jeweils waldbesitzenden Kommune als Teileinrichtungswerk zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Naturalbuchführung

Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung für das Waldeigentum jeder einzelnen Kommune geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Nachhaltigkeit gewährleistet als auch die Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes erfüllt werden. Bei Bedarf kann je Mitglied ein entsprechender Nachweis erstellt werden. Der Holzeinschlag wird je Mitglied zum Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen.

**§ 4 Förderungen, Unterstützungen, Starthilfen**  
Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen gezahlt werden, stehen diese Fördermittel dem Forstzweckverband zu.

#### § 5 Erstaufforstung

Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

#### § 6 Wegebau

Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich Walderschließung und Holztransport ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten. Sofern hierfür Förderungen gezahlt werden, stehen diese Förderungen dem Forstzweckverband zu. Wegebauten werden durch die betroffenen Ortsgemeinden selbst ausgeführt. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen dann den betroffenen Ortsgemeinden zu. Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

#### § 7 Deckung des Finanzbedarfes – Verteilung der Überschüsse

Grundlage hierfür sind drei Verteilerschlüssel, die über die derzeit gültigen Rahmenbetriebspläne bzw. Forsteinrichtungswerke berechnet wurden. Nach Ablauf der Forsteinrichtungsperiode – diese gelten in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren – erfolgt aufgrund der dann erhobenen Inventurdaten und der daraus resultierenden neuen Planzahlen eine Neuberechnung. Außergewöhnliche Ereignisse innerhalb dieser Periode, die zu grundlegenden Veränderungen der Waldbestandsstruktur führen, können eine frühere Erstellung des Forsteinrichtungswerkes erforderlich machen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung. Die Abrechnung der Fixkosten und Forstbetriebsausgaben erfolgt nach den folgenden Verteilerschlüsseln:

Verbandsmitglied	Fixkostenanteil	Anteil an Betriebsausgaben
Burrweiler	14%	12%
Edesheim	29%	27%

Hainfeld	15%	14%
Rhodt u. R.	24%	28%
Roschbach	7%	5%
Weyher	11%	14%

**Für die Abrechnung der Einnahmen gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel:**

Verbandsmitglied	Anteil an Einnahmen nach Forsteinrichtung
Ortsgemeinde:	
Burrweiler	12%
Edesheim	26%
Hainfeld	14%
Rhodt u.R.	29%
Roschbach	6%
Weyher	13%

Die Anwendung dieser Verteilerschlüssel erfolgt auf Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes des Forstzweckverbandes. Der Umlagesatz für jedes Mitglied wird für die Laufzeit der Haushaltssatzung auf der Grundlage des aktuellen Forsteinrichtungswerkes festgelegt. Die Umlage wird in vierteljährlichen Raten erhoben. Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Einnahmen je nach Entscheidung über Verbandsversammlung entweder über

- eine von den Verbandsmitgliedern nach den v. g. Umlagemaßstäben zu erhebenden Investitionskostenumlage
- oder
- über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemaßstäben einbezogen wird.

Die Verteilung der Überschüsse erfolgt unbeschadet einer möglichen Einzelfallentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Rücklagenzuführung) grundsätzlich auch nach den o. g. Umlagesätzen.

## Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 44 vom 11.06.2021

### Öffentliche Bekanntmachung über die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 21.06.2021

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 21.06.2021

#### - Bekanntmachung vom 11.06.2021 -

Am Montag, den 21.06.2021 14:30 Uhr, findet in der Dalberghalle Essingen die 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße (Stand 11.06.2021) mit der damit einhergehenden Pflicht zum Nachweis eines negativen Schnelltests, einer abgeschlossenen Impfung oder einer gültigen Genesung. Sollte sich bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung die Infektionslage im Landkreis Südliche Weinstraße weiter verbessern, wird eine Anpassung der Hygiene-Regelung erfolgen. Auch wird zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

#### Öffentliche Sitzung

- Einwohnerfragestunde
- Bestätigung der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse
- Wahlen und Berufungen
- Leistung von über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- Verlängerung einer Bürgschaftserklärung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Klinikum Landau - Südliche Weinstraße GmbH zur Erhöhung des Dispositionskreditrahmens
- Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz; hier: Erste Rate des Verkaufserlöses für das MHKW Pirmasens
- Bestellung eines Abschlussprüfers für den Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft für die Jahre 2021, 2022 und 2023
- Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Beteiligung an den Kosten des Medienzentrums Südliche Weinstraße - Landau
- Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen: Durchführung einer Machbarkeitsstudie für Radschnellwege
- Verabschiedung einer Resolution zum Bau des Bienwaldradwegs Steinfeld - Bienwaldmühle - Scheibenhardt
- Verabschiedung einer Resolution gegen die Erdölgewinnung in Offenbach
- Informationen
- Informationen
- Informationen

### Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße - ab 14.06.2021 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor: o Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist) o Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 6 Monate nach Abstrich) o ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h)
- Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorzeigen können, besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Sitzung außerhalb des Gebäudes einen Selbsttest durchzuführen. Diesen stellt die Kreisverwaltung zur Verfügung. Bitte erscheinen Sie da-

- für mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.
- Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, beim Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit. Die Maskenpflicht entfällt am Platz sowie unmittelbar am Rednerpult. Sollten Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung haben, stehen Ihnen am Eingang Einmalmasken zur Verfügung.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelpender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres.  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
11. Juni 2021

## ADD untersagt den Verkauf der Obdachlosenzeitung „Straßenlicht“ in Rheinland-Pfalz

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Spendaufsicht in Rheinland-Pfalz – hat einem hessischen Einzelunternehmen mit Sitz in Darmstadt den Verkauf der sogenannten Obdachlosenzeitung „Straßenlicht“ in Rheinland-Pfalz untersagt. Das sammlungsrechtliche Warenvertriebsverbot ist bestandskräftig.

Nach Mitteilungen von Behörden und angesprochenen Passanten in Rheinland-Pfalz wird durch die Vorderseite der Zeitung „Straßenlicht – Obdachlosenzeitung“ der Eindruck vermittelt, dass mit dem Kauf der Zeitung gemeinnützige Zwecke gefördert würden. Der Aufforderung zur Auskunftserteilung über die Verwendung der Verkaufserlöse kam das Unternehmen nicht nach. Die Zeitungsverkäufe erfolgen zum Teil an der Haustüre und in den Fußgängerzonen, unter anderem in Schifferstadt, Mainz und Frankenthal. Sollte weiterhin die Obdachlosenzeitung „Straßenlicht“ in Rheinland-Pfalz verkauft werden, bittet die ADD in Trier um sofortige Mitteilung. Die ADD informiert regelmäßig auf ihren Internetseiten über eingeleitete Maßnahmen im Spendenwesen.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2021

### Hinweise zu den nächsten Sammlungen von Problemabfällen

#### Termine:

- Altdorf, Parkplatz gegenüber Gäuhalde**  
Dienstag, 06.07.2021, 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr
- Anweiler, Parkplatz Stadion**  
Donnerstag, 08.07.2021, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Barbelroth, Dorfgemeinschaftshaus**  
Freitag, 09.07.2021, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Burrweiler, Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus**  
Montag, 05.07.2021, 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dernbach, Parkplatz Gaststätte „Schwan“**  
Donnerstag, 08.07.2021, 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr
- Dierbach, Dierbachhalle**  
Freitag, 09.07.2021, 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr
- Edesheim, Parkplatz am Bahnhof**  
Montag, 05.07.2021, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Eußerthal, Parkplatz am Feuerwehrhaus**  
Donnerstag, 08.07.2021, 13.45 Uhr bis 14.30 Uhr
- Flemlingen, Kirchstraße, Am Friedhof**  
Montag, 05.07.2021, 9.45 Uhr bis 10.45 Uhr
- Freimersheim, Parkplatz am Feuerwehrhaus**  
Dienstag, 06.07.2021, 9.45 Uhr bis 10.45 Uhr
- Gossersweiler-Stein, Berglandhalle**  
Donnerstag, 08.07.2021, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr
- Großfischlingen, Parkplatz Friedhof**  
Dienstag, 06.07.2021, 8.30 Uhr bis 9.15 Uhr
- Herzheim, Parkplatz an der Festhalle**  
Freitag, 09.07.2021, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Herzheim-Hayna, Parkplatz Mehrzweckhalle**  
Freitag, 09.07.2021, 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr
- Kirrweiler, Parkplatz am Sportplatz**  
Dienstag, 06.07.2021, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- Maikammer, Parkplatz am Schwimmbad**  
Dienstag, 06.07.2021, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Rhodt, Parkplatz Richtung Edesheim**  
Montag, 05.07.2021, 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- Rohrbach, Dorfgemeinschaftshaus**  
Freitag, 09.07.2021, 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Völkersweiler, Dorfplatz**  
Donnerstag, 08.07.2021, 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr
- Waldröhrbach, Dorfgemeinschaftshaus**  
Donnerstag, 08.07.2021, 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr
- Walsheim, am Sportplatz**  
Montag, 05.07.2021, 8.30 Uhr bis 9.15 Uhr

Den Bürgern im Landkreis wird dabei Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein in der Praxis dadurch unter Beweis zu stellen, dass Problemabfälle durch Abgabe am Schadstoffmobil umweltgerecht entsorgt werden können.

**Sicherheitshinweise wegen der Corona-Pandemie:**  
Hierbei sind die derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Grund der Corona-Pandemie einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, entweder einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Zwischen den Anliefernden ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

#### Was wird angenommen und was nicht?

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe. Gebrauchtetes Motoren- und

Getriebeöl wird nicht angenommen, da gesetzlich bereits seit dem 1. Juli 1987 eine kostenlose Verpflüchtung zur Rücknahme von Altöl für Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl besteht. Bei der Problemabfallsammlung werden daher lediglich öloverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen. Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne. Leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

#### Mengenbegrenzung und Bedingungen:

Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können. Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden. Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben! Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoff-Wegweiser 2021 und auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße. Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.

#### PROBLEMBÄLLE von A bis Z

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alkali-/Mangan-Batterien, Antibeschlagmittel, Autobatterien, Autocrompflegemittel, Autowasch-/pflegemittel, Backofenreiniger, Batterien, Desinfektionsmittel, Dispersionsfarben (flüssig), Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farben (nicht ausgehärtet), Fensterputzmittel, Fixierbäder, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frittierfette, Frittieröl, Frostschutzmittel, Fußbodenreinigungs-/pflegemittel, Grillreiniger, Harzrückstände, Heizölreste, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Imprägniermittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Lithium-Knopfzellen, Lösungsmittel, Metallputzmittel, Möttenschutzmittel, Möbelpflegemittel, Nickel-Cadmium-Batterien, Nitroverdünnungen, Pflanzenschutzmittel, Polyurethanabfälle, Primärbatterien, Quecksilber-Rundzellen, Quecksilberoxid-Knopfzellen, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Rundzellen, Sanitärreiniger, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schimmeltötungsmittel, Schuhpflegemittel, Silberoxid-Knopfzellen, Silberputzmittel, Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“), Tapetenkleister, Terpentin, Thermometer (Quecksilber), Unterbodenschutz, Verdünner, Waschmittel, WC-Reiniger, Weichspüler, Zink-/Kohle-Batterien, Zink-/Luft-Knopfzellen

## Stellenausschreibungen



Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Kommunalaufsicht und Zensus

**Besoldungsgruppe A 10 LBesG** | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen.

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Allgemeine Bauverwaltung

**Besoldungsgruppe A 10 LBesG** | Entgeltgruppe 9b TVöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II).

#### Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Bauaufsicht

**Entgeltgruppe 11 TVöD** | Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Architektur oder Bauingenieurwesen (idealerweise mit dem Schwerpunkt Hochbau).  
Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni 2021. Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik > Aktuelles > Stellenangebote.

www.suedliche-weinstraesse.de

## Lotto-Stiftung will für lokale Initiativen der Mitmachaktion „Unsre Biotopen“ spenden

Gute Nachricht für die Teilnahme bei der Mitmachaktion „Unsre Biotope – Mehr machen mit!“, bei der nicht nur die Kommunen der Südpfalz, sondern auch alle Bürger vom Gartenbesitzer bis zum Landwirt, Winzer, zu Gruppen und Schulen zur Aufwertung von Lebensräumen motiviert werden! Die Lotto-Stiftung will zu diesem Zweck auf unseren Dörfern die Entstehung von lokalem Gruppenengagement der Bürger als wichtiges Ziel fördern. Die Organisatorin der neuen Mitmachaktion, die Aktion Südpfalz-Biotope mit den Landkreisen und der Stadt Landau im gemeinsamen Boot, weist jetzt den Weg zu der Spendenquelle auf. Den entstehenden Initiativen fehlen zur Biotopgestaltung möglicherweise Starthilfen wie Pflanzgut von Hochstammobst und beertragenden Sträuchern und Regio-Saatgut oder einige Nistkästen für

die gemeinsame Entwicklung einer artenreichen Streuobstwiese oder eines blühenden Geländestreifens in der Kulturlandschaft. Bis zu 500,- Euro dürfen dann von der Gemeinde/Stadt beantragt werden, nachdem sich die Gruppe mit ihrem Engagement und ihrem Bedarf beim Orts-/Stadtbürgermeister gemeldet hat (Privatpersonen können auf direktem Weg keine Spenden von der Lotto-Stiftung erhalten). Nutzen Sie diese Chance zur Starthilfe!

## Annweiler am Trifels



### Bekanntmachung Nr. 20/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 05.07.2021, um 18:30 Uhr, findet im Hohenstauferaal, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 7. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

##### Tagesordnung:

##### Öffentlich:

- 1 Bauangelegenheiten
  - 1.1 Gemeindliches Einvernehmen, In den Bruchwiesen, Plan 1470/8
  - 1.2 Gemeindliches Einvernehmen, In den Bruchwiesen, Plan 1470/9
  - 1.3 Gemeindliches Einvernehmen, Zweibrücker Straße, Plan 521/1
  - 1.4 Gemeindliches Einvernehmen, Meisenbrunnweg, Plan 4402/4
  - 1.5 Gemeindliches Einvernehmen, Am Bahnhof 11, Plan 742
  - 1.6 Gemeindliches Einvernehmen, Bürgermeister-Stöcklein-Str. Plan 1389/33, 1389/34
  - 1.7 Weitere Bauangelegenheiten
  - 2 Grundstücksangelegenheiten
  - 2.1 Zustimmung Aufbau Netzverteiler im Zuge des Breitbandausbaus
  - 2.2 Einheitlicher Regionalplan (ERP) Sachstand
  - 3 Anträge und Anfragen
  - 4 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 5 Grundstücksangelegenheiten
  - 6 Anträge und Anfragen
  - 7 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 9. Juni 2021

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

### Bekanntmachung Nr. 22/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2021 den vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüften Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2018 der Stadtwerke festgestellt und beschlossen, den Verlust des Elektrizitätswerkes in Höhe von 213.356,82 € und den Gewinn des Wasserwerkes in Höhe von 73.628,70 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde festgestellt, dass gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 der Prüfungsverordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zur Beanstandungen gibt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 01.07.2021 bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Annweiler am Trifels, den 09.06.2021

(Benjamin Seyfried)  
Stadtbürgermeister

### Beschlusszusammenfassung zur 5. Sitzung des Werkausschusses Stadt Annweiler am Trifels vom 12.05.2021

#### öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

#### 2 Abschlussbesprechung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtwerke Annweiler am Trifels mit den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat das Jahresergebnis 2019 mit einem Gewinn im Wasserwerk mit 117.348,01 € und dem E-Werk von 177.081,56 € und einen Verlust im Bereich Messstellenbetrieb von -34.480,16 € festzustellen und die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen.

#### 3 Vorberatung der Wirtschaftspläne 2021 mit Investitionsprogramm 2020-2025

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat den Wirtschaftsplan 2021 nebst Investitionsprogramm 2020 – 2025 zu beschließen.

#### 4 Vorberatung der Wasserentgelte Stadt Annweiler am Trifels

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Wasserentgelte um 0,10 € auf 1,65 €/m³ und den wiederkehrenden Beitrag von 0,17 €/m² auf 0,18 €/m² anzuheben.

#### 6 Auftragsvergaben

##### 6.1 Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer fahrbaren Hubarbeitsbühne

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Werkleitung zu beauftragen das o. g. Fahrzeug national nach den Vorgaben der UVgO öffentlich auszuschreiben. Die Werkleitung wird ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Werkleitung informiert nach der Submission über das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens.

##### 6.2 Ersatzbeschaffung eines Baggers mit Anhänger

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Werkleitung zu beauftragen einen Minibagger mit einer Tonnage von bis zu 2,8 t sowie einen Anhänger zu beschaffen.

##### 6.3 Beschaffung eines Transportfahrzeuges für das E-Werk

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Beschaffung des o. a. Fahrzeugs als Ersatzbeschaffung für den vorhandenen Transporter an die Firma MAN Nutzfahrzeuge zu vergeben. Darüber hinaus wird die Firma Sortimo beauftragt das Fahrzeug zu dem o. g. Preis entsprechend auszubauen.

##### 6.4 Beratung und Beschlussfassung über die Aktualisierung der Serverlandschaft der Stadtwerke

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Beschaffung der Lizenzen sowie der Dienstleistung durch die Firma CAIRO AG und der Kommunalberatung GmbH zu einem Gesamtauftragswert von 64.269,12 € (netto).

##### 6.5 weitere Auftragsvergaben

Der Werkausschuss beschließt einstimmig, das Kaufangebot nicht anzunehmen.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Annweiler wird von dem Stadtbürgermeister über diesen Beschluss informiert.

### Beschlusszusammenfassung zur 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Stadt Annweiler am Trifels vom 10.05.2021

#### öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

#### 1 Grundstücksangelegenheiten

##### 1.2 Beratung und Empfehlungsbeschluss über die Änderung/Erweiterung Bebauungsplan Kurhausstraße, Bindersbach

Dem Stadtrat wurde einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes Kurhausstraße Bindersbach empfohlen.

#### 2 Bauangelegenheiten

##### 2.1 Gemeindliches Einvernehmen Plan 912/2 Im Breitenbüschel

Dem geplanten Waldkindergarten wurde bei 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt.

##### 2.2 Gemeindliches Einvernehmen Queichtalstraße

Dem Bauvorhaben wurde einstimmig zugestimmt.

##### 2.3 weitere Bauangelegenheiten

##### 2.3.1 Errichtung eines Schornsteins und Fassadenänderung

Der Fassadenänderung, sowie der Errichtung eines Schornsteins wurde einstimmig zugestimmt

##### 2.3.2 Bauvorhaben Altenstraße Fassadenänderung

Der Fassadenänderung (Plan Nr. 303) in der Altenstraße wurde einstimmig zugestimmt.

##### 2.3.3 Umnutzung Werkstatt zu Wohnzwecken

Dem Bauvorhaben wurde einstimmig zugestimmt.

##### 2.3.4 Errichtung einer Dachgaube, An der Kapelle

Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

## Albersweiler



### Bekanntmachung Nr.: 6/2021 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Offenlage Entwurf Haushalt 2021/2022 Ortsgemeinde Albersweiler

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat voraussichtlich am Montag, den 12.07.2021, auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels [www.vg-annweiler.de](http://www.vg-annweiler.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Albersweiler eingesehen werden oder falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/3010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes

oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an [info@annweiler.rlp.de](mailto:info@annweiler.rlp.de) eingereicht werden. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Annweiler am Trifels, den 08.06.2021

Ernst Spieß  
Ortsbürgermeister

## Ramberg



### Bekanntmachung Nr.: 4/2021 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat am Mittwoch, 07.07.2021 auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels [www.vg-annweiler.de](http://www.vg-annweiler.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Ramberg eingesehen werden oder, falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Zimmer Nr. 207.

Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an [info@annweiler.rlp.de](mailto:info@annweiler.rlp.de) eingereicht werden.

Der Gemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ramberg, den 17.06.2021

gez.  
Munz  
Ortsbürgermeister

Ende des amtlichen Teils